

Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der Toten - Feierhallen vom 12.03.2001

Aufgrund von § 4 der SächsGemO für den Freistaat Sachsen in der geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 9 Abs. 1 SächsKAG in der geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.09.2002 folgende Änderungssatzung

§ 1 Änderung der Satzung

1. Der § 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren betragen in

1. Burkau

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| - Für die Benutzung der Feierhalle | 170,00 Euro |
| - für die Benutzung der Kühlzelle | 16,00 Euro / d |
| - für die Aufbewahrung einer Urne | 2,50 Euro / d |

2. Uhyst a.T.

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| - Für die Benutzung der Feierhalle | 170,00 Euro |
| - für die Aufbewahrung einer Urne | 2,50 Euro |

§ 2 In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Burkau, 24.09.2002




Richter
Bürgermeister

Gebührensatzung

der Gemeinde Burkau für die Benutzung der Toten - Feierhallen in Burkau und Uhyst a. T.

Der Gemeinderat der Gemeinde Burkau erlässt auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) vom 21.04.1993 (Sächs. GVBl. S. 301 ber. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (GVBl. S. 345) folgende Satzung

Gebührensatzung für die Benutzung der Toten - Feierhallen Burkau und Uhyst a.T.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der Toten- Feierhallen in Burkau und Uhyst a.T. ist gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung beantragt.

§ 3 Gebührenfestsetzung

Die Gebühren betragen in

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 1. Burkau | |
| - Für die Benutzung der Feierhalle | 320,00 DM |
| - für die Benutzung der Kühlzelle | 32,00 DM / d |
| - für die Aufbewahrung einer Urne | 5,00 DM / d |
| 2. Uhyst a.T. | |
| - Für die Benutzung der Feierhalle | 345,00 DM |
| - für die Aufbewahrung einer Urne | 5,00 DM / d |

§ 4 Entstehen, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht mit der Benutzung.
2. Die Gebühr wird binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig. Sie ist an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen vom 03.09.1992 und 14.05.1992 außer Kraft.

Burkau, 12.03.2001



Renter
Bürgermeister